

Beitragsordnung des DUC Berlin e.V.

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 3 und § 4 der Satzung des DUC Berlin e.V. sind von den Vereinsmitgliedern die nachstehenden Beiträge, Verpflichtungen und sonstige Zahlungen zu erbringen.

§ 2 Mitgliedsgruppen und Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nach folgenden Mitgliedsgruppen erhoben. Aufnahmegebühren fallen nicht an.

Mitgliedsgruppen	Mitgliedschaft	Beitrag jährlich ab 01.01.2027
a)	Volljährige	200,00 €
b)	Ehepaare, Lebenspartner - Volljährige - pro Person (Voraussetzung: gemeinsame Postanschrift)	160,00 €
c)	Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - pro Person	70,00 €
d)	Azubis und Studierende über 18 Jahre - pro Person	70,00 €
e 1)	Familien - auch Alleinerziehende - mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Volljährige pro Person Kinder ab dem 6. Lebensjahr - pro Kind <i>Für das dritte und jedes weitere Kind eines Mitgliedes werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keine Beiträge erhoben.</i>	140,00 € 70,00 €
e 2)	Kinder, bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, deren Eltern bzw. Elternteile Mitglied im DUC Berlin e.V. sind - pro Kind	10,00
f)	Gastmitglieder für 6 Monate - Volljährige - pro Person <i>Eine Tauchausbildung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Die Gastmitgliedschaft endet nach 6 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nach Ablauf der jeweiligen Gastmitgliedschaft kann diese jedoch in eine Einzel- bzw. Partnermitgliedschaft geändert werden.</i>	160,00 €
g)	Fördernde Mitglieder - Volljährige - pro Person (wohnhaft außerhalb Berlins und Brandenburg)	60,00 €
h)	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

a) Für Mitglieder a) bis e 1) ist die Tauchausbildung bis VDST-CMAS-Taucher* inbegriffen. Kosten für Lehrmaterial werden extra berechnet. Entstehende Kosten bei Fahrten und Aufhalten zu Übungs- und Prüfungszwecken sind vom Mitglied zu tragen.

Der ermäßigte Beitrag für die Gruppe d) muss beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Nachweis ist dem Vorstand bis spätestens zum 1. Dezember des Jahres vorzulegen. Liegt der Nachweis nicht bis zum genannten Termin vor, wird das Mitglied im darauffolgenden Jahr in die für ihn entsprechende höhere Mitgliedsgruppe für die Dauer eines Jahres eingestuft.

§ 3 Verbandsbeiträge

Alle Mitglieder werden beim Landestauchsportverband Berlin e.V. (LTV) gemeldet und sind damit gleichzeitig beim Landessportbund Berlin e.V. (LSB) versichert. Die Meldung für den Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) erfolgt, soweit dies bei Antrag auf Eintritt in den DUC Berlin e.V. beantragt wird. Durch die Anmeldung beim VDST besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gruppenversicherungsvertrages des VDST.

Die Verbandsbeiträge für den LTV und den VDST werden in der jeweils gültigen Höhe der Verbände erhoben und sind zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zu zahlen. Der VDST Beitrag ist erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu zahlen.

Beitragsbeispiel:

Beitragsgruppe (Stand 26.02.2026)	Erwachsener (Taucher)	Erwachsener (Nicht Taucher)
Vollmitglied (bleibt beim Verein)	200€	200€
VDST-Erwachsener (wird weitergereicht)	32,55€	0€
LTV-Beitrag (wird weitergereicht)	4,50€	4,50€
Gesamtbeitrag	237,05€	204,50€

§ 4 Arbeitsverpflichtung und Arbeitsabgeltung

Stundenerbringung jährlich:

- Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 5,00 Stunden
- Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 10,00 Stunden
- Mitglieder nach dem vollendeten 70. Lebensjahr 0,00 Stunden

Die Arbeitsverpflichtung gilt für Arbeiten am Clubhaus, am Clubgelände, an Clubeinrichtungen oder für sonstige Tätigkeiten im Interesse des Vereins.

- Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ist ein Abgeltungsbetrag in Höhe von 16,00 € zu entrichten.
- Bei Nicht- bzw. Teilerfüllung ist der jeweilige Abgeltungsbetrag bis zum 31. Januar des Folgejahres fällig.
- 10% Rabatt auf den Abgeltungsbetrag wird gewährt bei Vorauszahlung zusammen mit dem fälligen Jahres-Mitgliedsbeitrag.

Die Verpflichtung von Arbeitsstunden ist ohne besondere Aufforderung in der Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des folgenden Jahres zu erbringen. Die Arbeitskarten sind spätestens bis zum 5. Dezember des laufenden Jahres beim Arbeitsleiter

abzugeben. Über die Art der zu erbringenden Tätigkeit entscheidet der Vorstand oder ein von ihm hiermit beauftragtes Mitglied.

Ein Erlass von Arbeitsstunden kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe vom Vorstand gewährt werden.

Gastmitglieder, Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Arbeitsverpflichtung ausgenommen.

§ 5 Umlagen

Zur Deckung eines erhöhten Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Bestandteil des Beschlusses ist die Verpflichtung zur Erbringung von Umlagen mit bindender Wirkung für alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Umlage darf die Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

Nach § 2 sind Mitglieder der Gruppe f), g) und h) von der Verpflichtung zur Leistung von Umlagen ausgenommen.

§ 6 Zahlungen und Fälligkeiten

1. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie die Verbandsbeiträge sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Mitglieder, die während eines Kalenderjahres aufgenommen werden, haben den anteiligen Jahresbeitrag vom 1. des folgenden Monats an zu zahlen.

2. Umlagen

Umlagen sind zu dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Termin fällig.

3. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen nach Fälligkeit ist das säumige Mitglied verpflichtet, eine pauschale Verzugsgebühr in Höhe von 10,00 €, neben den gesetzlichen Verzugszinsen, zu entrichten. Wird ein fälliger Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gezahlt, so kann ein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Rückstandes beauftragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Falls ein Mitglied nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen termingemäß nachzukommen, so ist der Vorstand bei Vorliegen berechtigter Gründe ermächtigt, für laufende Zahlungsverpflichtungen ein von dieser Beitragsordnung abweichendes Zahlungsziel zu gewähren.

§ 7 Sonstiges

Alle Zahlungen sind bargeldlos und spesenfrei auf eines der Konten des DUC Berlin e.V. zu leisten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Die Festsetzung sonstiger Zahlungen, Beiträge für Veranstaltungen und Lehrgänge, Gästebeiträge und dergleichen unterliegen der Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. April 2026 beschlossen und ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen.

Berlin, 25.06.2026

Deutscher Unterwasser-Club Berlin e.V.